

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Gretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Auf dem Schlosse Chemnitz sind gegenwärtig bis mit den 27. Juni dieses Jahres wieder 3 Landbeschälhengste aufgestellt worden, von welchen, gegen Entrichtung von $\frac{1}{2}$ = 10 Ngr. — = Sprunggeld, mit Ausnahme an Sonn- und Festtagen, das Belegen gestattet wird.

Chemnitz den 2. Februar 1847.

Die Rentamtsverwaltung.

Bekanntmachung.

Dienstag den 16. Februar soll von des Morgens 8 Uhr an im Locale des Strumpfwirkermeisterhauses bei hiesiger Schneiderinnung das gewöhnliche Fastnachtsquartal abgehalten, und von 1 Uhr an die Quartalgelder vereinnahmt werden. Lehrlinge, welche aufgenommen oder losgesprochen werden sollen, haben sich bei dem Unterzeichneten 3 Tage vorher zu melden und ihre Zeugnisse beizubringen.

B. F. Uhlmann, d. J. Obermeister.

Bekanntmachung.

Die Herren Obermeister sämtlicher Innungen werden gebeten, sich künftigen Montag, den 8. Februar, Abends 7 Uhr in dem Schanklocal des Herrn Schnabel einzufinden, um Ihnen die Resolution des Stadtraths wegen der eingereichten Petition mitzutheilen.

E. H. Schmidt.

B i t t e.

Das Stadtkrankenhaus leidet fühlbaren Mangel an Verbandstücken, weshalb an unsere Mitbürger die angelegentlichste Bitte ergeht, dieses Institut mit alter Leinwand oder Charpie gefälligst zu unterstützen, und baldmöglichst an dem Hausverwalter der Anstalt abzugeben.

Die Krankenhaus-Deputation.

Die Beschränkungen des Getreidehandels und die Schrift von Scheidtmann, betitelt: „Der Kornwucher und die Noth der Zeit.“ Düsseldorf, Schaub'sche Buchh. 1846.

(Allg. preuß. Stg.)

Die öffentlichen Blätter, besonders des Rheinlandes, haben in jüngster Zeit wiederholte Erörterungen über die herrschenden Getreidepreise angestellt, deren Höhe von ihnen fast durchgängig als eine künstliche, durch Eigennuz und Wucher herbeigeführte bezeichnet wird. Um der Fortdauer und Zunahme der Theuerung nachhaltig entgegenzuwirken, bringen sie die Anwendung mannichfacher Regierungsmaßregeln in Vorschlag, unter denen die Freigebung der Getreideeinfuhr, Ausfuhrverbote für Mehlfürchte, Beschränkung der Brauntweimbrennerei und zwangsweiser Verkauf von angesammelten Borräthen als die durchgreifendsten erscheinen. Ganz gebräuchlich unter diesen Maßregeln ist die Freigebung der Getreideeinfuhr, welche gerade gegenwärtig wieder in mehreren Bundesstaaten Statt findet. Auch die Ausfuhrverbote und Zwangsverkäufe, so überraschend deren Anempfehlung Manchem wohl sich darstellen möge, sind nicht neu; sie sind als Mittel zur Sicherung der bereits vorhandenen Borräthe, wie zur Niederhaltung der Fruchtpreise überhaupt, schon in verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten zur Anwendung gekommen. Eine andere Frage ist nun freilich die nach ihrem inneren Werthe und nach ihrer praktischen Zweckmäßigkeit; und da müssen wir gestehen, daß wir in unseren Tagen unter der Lösung aufrichtiger Sorge für das Gemeinwohl nicht abermals die Forderung von Maßregeln erwartet hätten, die ebensowohl mit allen Grundsätzen der Gerechtigkeit im Widerspruche stehen, als sie durch eine viel-

seitige Erfahrung schon längst für eben so zweckwidrig als nachtheilig dargethan sind. Denn zunächst wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen, daß die plötzliche Hinderung eines bis dahin freien Verkehrs, verbunden mit einer zwangsweisen Aufnöthigung bestimmter Preise, ein um so willkürlicherer Eingriff in die Eigenthumsrechte des Producenten wie des Zwischenhändlers sein würde, als Niemand Beiden zu anderen Zeiten die Verluste ersetzt oder die Nachteile aufwiegt, welche sie unter ungünstigen Verhältnissen in ihrem Betriebe erleiden. Wer im Vertrauen auf das bestehende Gesetz und unter dem Schutze desselben ein Eigenthum erwirbt, kann in der Benutzung desselben nicht ohne Weiteres beschränkt und gehindert werden. Ganz angenscheinlich würde aber eine solche Beschränkung eintreten, wenn man den Landmann zwingen wollte, zu einer ihm nachtheiligen Zeit oder zu willkürlich bestimmten, ihm nachtheiligen Preisen zu verkaufen, oder wenn man dem Kaufmann anmuthen wollte, die für ein vortheilhaftes Ausfuhrgeschäft unter Sorge und Wagniß zusammengebrachten Borräthe vielleicht mit Schaden im Lande selbst wieder abzusetzen. Und nicht allein, daß beide Klassen von Geschäftstreibenden hier der Gefahr sehr empfindlicher materieller Verluste ausgesetzt sind; sie werden auch, worauf noch höheres Gewicht zu legen, auf das Tiefste in ihrem Vertrauen zu dem Schutze des Gesetzes erschüttert und von ihrer Berufsthätigkeit abgeschreckt. Denn Niemand wird ferner arbeiten wollen, wenn ihm nicht die Früchte seiner Arbeit gesichert bleiben. Der Kaufmann muß gerechtes Bedenken tragen, in Zukunft sein Vermögen und seine Mühe einzusetzen, um in der Hoffnung auf Gewinn entweder die überflüssigen Producte der Arbeit seiner Mitbürger für den auswärtigen Absatz aufzukaufen oder durch Ankauf auswärtiger Pro-